

Satzung der Offizierheimgesellschaft „Boelcke“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Offizierheimgesellschaft „Boelcke“ e.V.“ und hat seinen Sitz in der Boelcke - Kaserne, 50171 Kerpen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Kerpen eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung seiner Mitglieder und deren Familienangehörigen innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere und des Offizier Nachwuchs.

Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftliche Bereichen zu pflegen.

Der Verein ist uneigennützig tätig.

- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihm Bewirtschaftungsräume in den Liegenschaften Boelcke - Kaserne (Gebäude 7) und Fliegerhorst Nörvenich (Gebäude U 10) im Rahmen eines Überlassungsvertrages.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 60/2 in der jeweils gültigen Fassung zu stehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Offizierheimgesellschaft „Boelcke“ e.V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen **alle** Organe des Vereins. **Die außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht zur Wahl des außerordentlichen Heimoffiziers.**
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Offiziere des **TaktLwG 31** „Boelcke“ und ständig am Standort befindlichen Truppenteile der Bundeswehr
 - b. Beamte und zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile oder am Standort befindlichen Truppenteile in vergleichbaren Vergütungsgruppen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 1. Im Standortbereich beheimatete Offiziere, Beamte der Bundeswehr, Offiziere der Reserve sowie zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand. Wenn diese nicht im §3 (2) aufgeführt sind.
 2. Beamte der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei des Landes NRW im Standortbereich.
 3. Offiziere befreundeter Streitkräfte die am Standort ständig stationiert sind.
 4. Personen des öffentlichen Lebens aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit der Einwilligung des Aufsichtführenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann nur bei einer Mitgliederversammlung auf Antrag entschieden werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
 1. durch Versetzung zu einem Truppenteil oder einer Dienststelle außerhalb der Standortes,
 2. mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr,
 3. durch eigene schriftliche Kündigung,
 4. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung,
 5. durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahme.
- (3) Der Austritt wird wirksam am letzten Tage des Monats, in dem die Kündigung beim Vorstand eingeht.
- (4) Für die außerordentlichen Mitglieder gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beginnend mit dem I. Quartal 2002 sind die Beiträge durch die Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt:
- a) Ordentliche Mitglieder der u.a. Besoldungsgruppen bzw. Vergütungsgruppen zahlen je Monat
- | | | |
|--------------------|---|---------|
| 1. bis A11 | = | 4,00 € |
| 2. A12 / A13 / A14 | = | 6,00 € |
| 3. A15 / A16 | = | 8,00 € |
| 4. höher als A16 | = | 10,00 € |
- b) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen einheitlichen Betrag von 6,00 € monatlich.
- c) Die Beiträge sind ab dem ersten Mitgliedsmonat für jeweils 6 Monate im Voraus zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Auszahlung von bereits entrichteten Monatsbeiträgen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Veränderungen in den Personaldaten, die Einfluss auf die Vereinsmitgliedschaft oder die Beitragshöhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages haben, sind von den Mitgliedern dem Vorstand anzuzeigen. Aus Versäumnissen der Anzeigepflicht resultierende Beitragsrückforderungen gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins, zu der die außerordentlichen Mitglieder als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat. **Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme zur Wahl des 4. Heimoffiziers.**
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorhergegangenen Kalenderjahres stattfinden.
Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem, zu Beginn der Mitgliederversammlung von ihm zu benennen, Vorstandsmitglied. Zur Wahrung des Minderheitenrechts kann ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Die Frist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Aufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Feststellung der Höhe und Anpassung der Mitgliedsbeiträge,
 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösungen.
 5. Die Beaufsichtigung des Vorstandes durch die Entgegennahme des Jahresberichts mit der letzten Gewinn- und Verlustrechnung und dem neuen Haushaltsplan,
 6. dem Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Entlastung des Vorstandes.

- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Vorstandes Finanzen
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Anträge der Mitglieder
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse sind geheim durchzuführen, wenn dies durch mindestens drei ordentliche Mitglieder beantragt wird.
- (8) Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Anträge zur Beschlussfassung, die von den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.

- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 2. Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
 3. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 5. Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 7. Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
 8. Art der Abstimmung,
 9. genaues Abstimmergebnis (Ja-Stimmen, Neinstimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
 10. Bei Wahlen, die Personalien der Gewählten in ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
 11. Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters

Das Protokoll liegt im Vereinsbüro zur Einsichtnahme aus. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen.

- (10) Zur Überwachung der Wirtschaftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Die Kassenprüfer überprüfen eigenverantwortlich in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich:

1. den Kassenbestand, einschließlich der Guthaben aller Konten,
2. den Wert des Warenbestandes,
3. die Außenstände und Verbindlichkeiten.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen, den die Kassenprüfer und der Vorstandsvorsitzende richtig zeichnen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, sind durch die Kassenprüfer umgehend die Mitgliederversammlung und der Aufsichtführende in Sachkenntnis zu setzen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen, sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Vorstand Geschäftsführung, zugleich stellvertretender Vorsitzende,
 3. dem Vorstand Finanzen,
 4. dem stellvertretenden Vorstand Finanzen und
 5. **vier Heimoffizieren, davon ein Heimoffizier als außerordentliches Mitglied**
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder **mit Ausnahme des vierten Heimoffiziers**. Nach der Einzelwahl des Vorsitzenden können die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann Gemeinsam gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der verbleibende Vorstand, nach Rücksprache mit dem Aufsichtführenden, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kommissarisch durch ein Ordentliches Mitglied ersetzen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Besteht der Verein aus Angehörigen mehrerer Truppenteile, so sollte jeder Truppenteil im Vorstand durch mindestens einen Offizier vertreten sein.
- (7) Der Vorsitzende und der Vorstand Geschäftsführung vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln **sind**. Im Rahmen von Absatz 1 ist der Vorstand vor allem zuständig für:
1. Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
 2. Unterstützung des Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
 3. Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
 4. Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereiches,
 5. Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestandes,
 6. Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtführenden bedarf,
 7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 8. Abfassen und Erstellen des Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
 9. Wahrnehmung des Hausrechts in den durch Überlassungsvertrag zugewiesenen Räumlichkeiten,
 10. Aufstellen von jährlichen Haushaltsplänen,
 11. Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art,
 12. Ausfertigen von Zahlungsanweisungen,
 13. Aufstellen von monatlichen Kassenabschlüssen,
 14. Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführen von Beschlüssen.
- (9) Der Vorsitzende, der Vorstand Geschäftsführung, zugleich stellvertretender Vorsitzender und der Vorstand Finanzen sind in öffentlicher Form durch Handzeichen, oder auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim zu wählen. Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen, die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält. **Der vierte Heimoffizier wird durch die anwesenden wahlberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt. Die Bestimmungen zur Durchführung der Wahl gelten sinngemäß.**
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist.

- (11) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
 4. bei Niederlegung des Amtes,
 5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (12) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Vorstandssitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der Vorsitzende kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 2. Teilnehmer,
 3. Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über Beschlussform und Abstimmungsergebnis,
 4. Protokollführer.
- Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. Bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls) beizufügen.
- (14) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

§10 Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden, sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausstattung der Heime, sowie zur Förderung bildender, gesellschaftlicher/geselliger, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden sind nicht zulässig.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen des Vereins fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. oder einer anderen Betreuungs - oder Sozialeinrichtung der Bundeswehr zu.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

§12 Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgreich.
Satzungsänderung, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtführenden zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1994 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1994 in Kraft. Die Satzungsänderung im §§ 3;8 und § 9 wurde gemäß der Mitgliederversammlung vom 10.07.2014 beschlossen.

Kerpen, 30. Juli 2014

.....
Vorsitzender

.....
Vorstand Geschäftsführung

.....
Vorstand Finanzen

.....
Aufsichtführender